

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2016 für

Brücken-Center Ansbach GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	55,51 / 66,07	4,65 / 5,53	129,41 / 154,00	1,69 / 2,01

1.2 Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Messebene	Messung €/Jahr	Messstellenbetrieb €/Jahr	Abrechnungspreis €/Jahr
Niederspannung	289,90 / 344,98	176,50 / 210,04	64,20 / 76,40
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z. B. GSM)		160,00 / 190,40	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		180,00 / 214,20	

2. Preise für Kunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle:

2.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	Ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00 / 29,75	4,66 / 5,55

2.2 Preise für Netznutzung für unterbrechbare Lastprofile

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	Ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00	2,33 / 2,77

2.3 Preise für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entnahmestelle	Messung €/Jahr	Messstellenbetrieb €/Jahr	Abrechnungspreis €/Jahr
Eintarifzähler	4,60 / 5,47	5,80 / 6,90	4,70 / 5,59
Drehstromzähler Eintarif mit Wandler	8,80 / 10,47	11,15 / 13,27	8,00 / 9,52
Drehstromzähler Doppeltarif mit Wandler	14,30 / 17,02	17,00 / 20,23	12,50 / 14,88
Schaltgerät		14,50 / 17,26	

2.4 Preise für Abweichungen von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermenge)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minderpreisen) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.bruecken-center.de) veröffentlicht.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

4. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittelspannungsnetz (Leistung < 1 MW) und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet. Eine Blindstromlieferung für das Mittelspannungsnetz (Leistung > 1 MW) wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,96 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung Mittelspannung	0,92 / 1,09 Ct/kvarh
Preis für Blindstromlieferung Umspannung/Niederspannung	1,07 / 1,27 Ct/kvarh

5. Sonderleistungen

Weitere Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage

6. Technische Vorgaben gemäß § 6 EEG

Messsystem für die Regelung gemäß § 6 Abs. 1 EEG	285,00 €/Jahr / 339,15 €/Jahr
--	--------------------------------------

7. Bestabrechnung

Sollte ein Kunde für seinen Abnahmefall in der jeweils unterlagerten Spannungsebene zu günstigeren Netzentgelten beliefert werden können, so werden ihm die günstigeren Netzentgelte in Rechnung gestellt. (Bestabrechnung).

8. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,445 ct/kWh für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,040 ct/kWh
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	0,030 ct/kWh

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

10. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A-Anteil	0,378 ct/kWh für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr
B-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,050 ct/kWh
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025 ct/kWh

*entsprechen der Letztverbrauerkategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebunden Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben).

11. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	0,040 ct/kWh für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,027 ct/kWh
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025 ct/kWh

12. Unverbindlicher Hinweis: mögliche Umlage für abschaltbare Lasten

Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wurde mit Beschluss des Bundestages vom 17. Dezember 2015 bis zum 30. Juni 2016 verlängert. Die Höhe der Umlage ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Näheres siehe www.netztransparenz.de.